

**POSTULAT** von Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Benedikt Gschwind (SP, Zürich)

betreffend Änderung des § 79 (Ferienanspruch) und des § 80 (Stundenlohn) der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, den § 79, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz wie folgt zu ändern:

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrlinge 6 Wochen

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden 5 Wochen

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden 6 Wochen

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 7 Wochen

34/2002

Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, den § 80, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz entsprechend den Änderungen im § 79 anzupassen.

Chantal Galladé  
Benedikt Gschwind

Begründung:

Ein guter Arbeitgeber zeichnet sich durch verschiedene Leistungen zuhanden der Arbeitnehmenden aus. Eine dieser Leistungen ist die Möglichkeit zum Bezug von Ferien. Im Sinne einer zeitgemässen Personalpolitik und der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sind die Ferienansprüche der kantonalen Angestellten zu erhöhen. Viele Unternehmungen in der Schweiz bieten ihren Angestellten bereits die oben aufgeführten Ferienansprüche und machen sich so als Arbeitgebende attraktiver. Es ist auch im Interesse der Arbeitgebenden, dass Mitarbeitende in einer komplexen und schneller werdenden Arbeitswelt genügend Ruhe und Erholung erhalten.

Wieder aufgenommenener Vorstoss.  
Ursprüngliche Einreicher: Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon) und Chantal Galladé (SP, Winterthur)